

Niederschrift

über den 1. Umlaufbeschluss der LAG Erbeskopf vom 20.10.2023

Beginn: 20.10.2023

Ende: 04.11.2023

Vorab-Information:

Der Umlaufbeschluss wurde am 20.10.2023 per Mail an alle LAG-Mitglieder versandt.

Zugesandt wurden: ein Anschreiben, je eine Vorlage zum Beschluss zur Geschäftsordnung, zum Beschluss zu unseren Auswahlkriterien, zur personellen Änderung sowie das entsprechende Abstimmungsformular.

Laut § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist es bei dringlichen Entscheidungen zulässig, die Beschlussfassungen in einem Umlaufverfahren durchzuführen. Dies kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

Die Dringlichkeit zur Durchführung des Umlaufbeschlusses ergibt sich aus der zeitlichen Komponente. Das heutige Umlaufverfahren beinhaltet formelle Genehmigungen, die laut ADD in Trier unbedingt noch vor unserer kommenden Sitzung am 07.11.2023 beschlossen sein müssen.

Sofern im Umlaufverfahren keine aktive Rückmeldung erfolgt, wird nach einer angemessenen Verschweige-
frist von 14 Tagen eine Zustimmung zum Beschlussvorschlag unterstellt.

Dieser Umlaufbeschluss endet am 04.11.2023 mit Ablauf der vorgenannten Verschweigefrist.

Teilnahme der LAG-Mitglieder:

Vorsitzender (stimmberechtigt – 1 Stimme – wird gezählt bei den öffentlichen Mitgliedern)

Mitglieder Bereich Wirtschafts- und Sozialpartner (14 Stimmberechtigte)

Aktive Rückantwort (6):

Becker Birgit	Richard Hans Becker GmbH & Co. KG
Becker, Ralf	Verein „Ebbes von Hei“
Gisch, Anneliese	Bauern- und Winzerverband RLP
Roth, Anette	Landfrauenverband Bernkastel-Wittlich
Stamm, Jasmin	Pflegestützpunkt Hermeskeil
Wenzel, Bernd	Casino-Gesellschaft, Birkenfeld

Zustimmung durch Abwarten der Verschweigefrist (laut § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung) (8):

Eiden, Markus	KLE Energie GmbH, Hermeskeil
Mai, Ulrike	Live Soziale Chancen e.V., Thalfang
Merschbächer, Dr. Günter	MBC Merschbächer Consulting
Metzen, Frank	MBR Hunsrück e.V., Birkenfeld
Meyer, Walburga	Verein Hochwald Ferienland e. V.
Rau, Gudrun	Naturpark Saar-Hunsrück e.V.
Steinmetz, Vera	Bauern- und Winzerverband RLP
Winkhaus, Jörn	Hunsrück-Touristik GmbH

Mitglieder Bereich Zivilgesellschaft (8 Stimmberechtigte)

Aktive Rückantwort (4):

Bröcker, Daniela	Jugendhof Gräfendhron
Eiden-Steinhoff, Maria	BUND Kreisgruppe TR-SAB
Görg, Klaus	Hunsrückverein e.V.
Mildenberger, Rainer (Vertreter)	LPV Birkenfeld

Zustimmung durch Abwarten der Verschweigefrist (laut § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung) (4):

Koch, Michael	Freundeskreis Nationalpark e.V.
Lommatzsch, Benjamin	Jugendvertreter
Reicherts, Alfred	Deutsche Edelsteinstraße e.V.
Taubert, Ralf	SDW – Schutzgem. Deutscher Wald

Öffentliche Mitglieder (9 Stimmberechtigte):**Aktive Rückantwort (9):**

Alscher, Dr. Bernhard	BM VG Birkenfeld
Dixius, Jürgen	BM VG Saarburg-Kell
Frühauf, Frank	OBM Stadt Idar-Oberstein
Hackethal, Andreas	BM EG Morbach
Heck, Hartmut	BM VG Hermeskeil
Höfner, Vera	BM VG Thalfang am Erbeskopf
Meyer, Walburga	Verein Hochwald Ferienland e. V.
Nickels, Stephanie	BM VG Ruwer
Rau, Gudrun	Naturpark Saar-Hunsrück e.V.
Weber, Uwe	BM VG Herrstein
Winkhaus, Jörn	Hunsrück-Touristik GmbH

Zustimmung durch Abwarten der Verschweigefrist (laut § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung) (2):

Alsfasser, Bernd	BM VG Baumholder
------------------	------------------

Beratende Mitglieder (8, nicht stimmberechtigt) – nur zur Kenntnis übersandt.**Beschlussfähigkeit laut § 11 der Geschäftsordnung:**

Quorum 1: Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt hat.

Quorum 1 ist bei diesem Umlaufbeschluss erfüllt.

Es haben von derzeit 31 stimmberechtigten Mitgliedern 31 abgestimmt (100 %), davon 13 Mitglieder durch Abwarten der Verschweigefrist von 14 Tagen (§ 11 Abs. 3).

Quorum 2: Von den an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern müssen mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sein.

Quorum 2 ist bei diesem Umlaufbeschluss ebenfalls erfüllt.

Von 31 stimmberechtigten Mitgliedern sind 22 Personen aus den Bereichen Wirtschaft- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft (70,97 %).

Quorum 3: Von den an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern darf keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 % der Stimmrechte haben. Laut Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 1) reicht es aus, wenn mindestens 50 % der Stimmen von nicht öffentlichen Partnern stammen.

Quorum 3 wird bei jeder Auswahlentscheidung geprüft und die Prozentzahl wird beim jeweiligen Abstimmungsergebnis dokumentiert.

Tagesordnungspunkte zum 1. Umlaufverfahren vom 20.10.2023:

1. Beschluss zur Geschäftsordnung
2. Beschluss zu unseren Auswahlkriterien
3. Personelle Änderung

1. Beschluss zur Geschäftsordnung

Dazu gab es ja bereits einen Beschluss in der konstituierenden Sitzung der LAG Erbeskopf am 21.03.2023 (TOP 4). Dieser Beschluss wurde auf Basis der, den LAG-Mitgliedern zu dieser Sitzung zugesandten Version, der Geschäftsordnung gefasst, vorbehaltlich der Zustimmung durch die ADD.

Die beschlossene Geschäftsordnung wurde am 05.04.2023 zur Genehmigung bei der ADD Trier nebst den notwendigen Anlagen eingereicht.

Am 29.06.2023 erhielten wir von der ADD in Trier Rückmeldung mit einigen notwendigen Anpassungswünschen, die inhaltlicher Natur waren und insofern nicht über unseren Beschluss zu redaktionellen Anpassungen in der konstituierenden Sitzung abgedeckt waren.

Diese Anpassungswünsche wurden von der LAG – Geschäftsstelle schnellstmöglich eingearbeitet und am 04.07.2023 an die ADD Trier zur Freigabe übermittelt.

Am 20.10.2023 haben wir die Rückmeldung mit Freigabe der angepassten Geschäftsordnung erhalten, jedoch mit der Anforderung diese inhaltlichen Änderungen nochmals im Rahmen eines Umlaufverfahren zu beschließen. Der Umlaufbeschluss soll allerdings sehr zeitnah, noch im Vorfeld zur LAG-Sitzung vom 07.11.2023 stattfinden. Dies vor dem Hintergrund, dass wir ansonsten keine Genehmigung der Geschäftsordnung erhalten werden, was zur Folge hätte, dass wir keine rechtswirksamen Auswahl-Beschlüsse in der Sitzung am 07.11.2023 fassen könnten.

Zu diesem Umlaufbeschluss wurde allen LAG-Mitgliedern am 20.10.2023 die ursprünglich (am 21.03.2023) beschlossene Fassung, sowie die angepasste, von der ADD Trier (am 20.10.2023) freigegebene, neue Fassung übersandt. Somit können die Änderungen von den LAG-Mitgliedern transparent nachvollzogen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt im Umlaufverfahren mit nachfolgendem

Beschluss: Die LAG Erbeskopf stimmt der auf Grund von Änderungswüschender ADD Trier angepassten Geschäftsordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 31 Stimmberechtigte

Öffentl. Vertreter, inkl. Vorsitzender:	(= 29,0 %)	9 Ja-Stimmen
WiSo-Partner	(= 45,2 %)	13 Ja-Stimmen
		1 Enthaltung
Vertreter der Zivilgesellschaft:	(= 25,8 %)	8 Ja-Stimmen

2. Beschluss zu unseren Auswahlkriterien

Dazu gab es ja bereits einen Beschluss in der konstituierenden Sitzung der LAG Erbeskopf am 21.03.2023 (TOP 12). Dieser Beschluss wurde auf Basis der, den LAG-Mitgliedern zu dieser Sitzung zugesandten Version, der Auswahlkriterien gefasst, vorbehaltlich der Zustimmung durch die ADD.

Die beschlossenen Version Auswahlkriterien wurde am 05.04.2023 zur Genehmigung bei der ADD Trier nebst den notwendigen Anlagen eingereicht.

Am 13.10.2023 erhielten wir von der ADD in Trier Rückmeldung mit überwiegend redaktionellen Anpassungswünschen.

Eine Stellungnahme hierzu wurde von der LAG-Geschäftsstelle am gleichen Tag an die ADD übermittelt.

Am 20.10.2023 wurde von der ADD die Freigabe erteilt, mit der Bitte das angepasste Formular nochmals im Rahmen eines Umlaufverfahren zu beschließen.

Zu diesem Umlaufbeschluss wurde allen LAG-Mitgliedern am 20.10.2023 das neue Formular „Projektbewertungsmatrix“ übersandt.

Die Beschlussfassung erfolgt im Umlaufverfahren mit nachfolgendem

Beschluss: Die LAG Erbeskopf stimmt der auf Grund von Änderungswüschender ADD Trier angepassten Geschäftsordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 31 Stimmberechtigte

Öffentl. Vertreter, inkl. Vorsitzender:	(= 29,0 %)	9 Ja-Stimmen
WiSo-Partner	(= 45,2 %)	14 Ja-Stimmen
Vertreter der Zivilgesellschaft:	(= 25,8 %)	8 Ja-Stimmen

3. Personelle Änderung

In der vorherigen Förderperiode war der Vertreter des Nationalparks Hunsrück-Hochwald dem Bereich der Berater zugeordnet.

In der konstituierenden Sitzung vom 21.03.2023 wurde Herr Dr. Egidi in den Bereich der stimmberechtigten, öffentlichen Mitglieder gewählt.

Dies muss nunmehr wieder geändert werden.

Hintergrund hierfür ist eine Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz. Diese wurde der Geschäftsstelle im Rahmen der „fortlaufenden Informationen“ zur neuen LEADER-Förderperiode (darin werden Regelungen für die neue LEADER-Förderperiode festgelegt) zur Kenntnis gebracht.

Darin heißt es:

„Vertreterinnen und Vertreter von Bundes-/Landesbehörden/-stellen (z.B.: auch Bedienstete von Landesforsten Rheinland-Pfalz) können in RLP nur als beratende Mitglieder in der LAG mitwirken und werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.“

Daher muss der Beschluss vom 21.03.2023 entsprechend geändert werden.

Der Nationalpark Hunsrück Hochwald wird ab sofort dem Bereich der Berater zugeordnet und ist somit kein stimmberechtigtes Mitglied in der LAG-Versammlung.

Herr Dr. Harald Egidi vertritt den Nationalpark Hunsrück Hochwald in der LAG Erbeskopf, Herr Matthias Spieles ist als originärer Vertreter bestellt.

Formell muss hier ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung (Anlage 1) gefasst werden.

Die Beschlussfassung erfolgt im Umlaufverfahren.

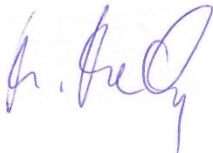
Beschluss: Die LAG Erbeskopf nimmt die Änderung der Zuordnung der Mitgliedschaft des Nationalparks Hunsrück Hochwald zur Kenntnis.
Die LAG Erbeskopf beschließt die Anlage 1 zur Geschäftsordnung (Aufzählung der LAG Mitglieder) entsprechend dieser personellen Änderung anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 31 Stimmberechtigte

Öffentl. Vertreter, inkl. Vorsitzender:	(= 29,0 %)	9 Ja-Stimmen
WiSo-Partner	(= 45,2 %)	14 Ja-Stimmen
Vertreter der Zivilgesellschaft:	(= 25,8 %)	8 Ja-Stimmen

Die Ergebnisse des Umlaufverfahrens vom 20.10.2023 (Abschluss am 04.11.2023) werden der ADD in Trier umgehend mitgeteilt und auf der Internet-Seite der LAG Erbeskopf veröffentlicht.

Vorsitzender



Hartmut Heck,
Hermeskeil, den 06.11.2023

Schriftführerin



Iris Schleimer

Anlagen:

1. Finale Version der Geschäftsordnung, Stand: 04.11.2023
2. Aktuelle Projektbewertungsmatrix

Diese beiden Anlagen werden zeitnah auf der Internet-Seite der LAG Erbeskopf unter der zugehörigen Rubrik „Über uns“ veröffentlicht.



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe Erbeskopf
im Rahmen von LEADER (2023 – 2027)

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne),) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001),
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001),
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der Lokalen Aktionsgruppe Erbeskopf

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Erbeskopf eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Entscheidungsgremium/Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	7
§ 8 Geschäftsführung.....	7
§ 9 Arbeitsgruppe	8
§ 10 Einberufung von Sitzungen der LAG	8
§ 11 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht	9
§ 12 Interessenkonflikt/Befangenheit	10
§ 13 Beschlussfassung.....	11
§ 14 Transparenz/Öffentlichkeit	11
§ 15 Beteiligungen.....	11
§ 16 Aufruf zur Einreichung von Projekten/Einreichungstermin.....	12
§ 17 Projektauswahlverfahren	12
§ 18 Auswahlentscheidung	13
§ 19 Gleichstellung.....	14
§ 20 Änderung der Geschäftsordnung.....	14
§ 21 Salvatorische Klausel.....	15
§ 22 In-Kraft treten.....	15



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Partizipations-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte / Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Vorhabenauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht öffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Erbeskopf“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil.
- (3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Baumholder, Birkenfeld, Herrstein-Rhaunen, Hermeskeil, Thalfang am Erbeskopf und die Gemeinde Morbach mit ihrer gesamten Gemeindefläche, ferner die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell mit den Ortsgemeinden Baldringen, Greimerath, Heddert, Hentern, Kell am See, Lampaden, Mandern, Paschel, Schillingen, Schömerich, Vierherrenborn, Waldweiler, Zerf. Von der Verbandsgemeinde Ruwer gehören die Ortsgemeinden Bonerath, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler, Herl, Hinzenburg, Holzerath, Korlingen, Lorscheid, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Schöndorf, Thomm zur LAG Erbeskopf, ferner die Stadt Idar-Oberstein.

§ 2

Rechtsform

Rechtlich wird die LAG Erbeskopf durch die Verbandsgemeinde Hermeskeil als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Zweck der LAG ist die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) im Leader-Ansatz unter Berücksichtigung der mit dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald und dem Naturpark Saar-Hunsrück verbundenen besonderen regionalen Entwicklungsziele. Dazu gehört insbesondere die Weiterentwicklung der Dörfer und Städte, die Regionalentwicklung im Bereich des Tourismus sowie der Land- und Forstwirtschaft. Überdies die Fortentwicklung und Verbreitung von regenerativen Energieträgern und die Stärkung der heimischen Wirtschaft.



-
- (2) Aufgaben der LAG sind:
- a) Die LAG ist Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern und den Behörden des Landes.
 - b) Entwicklung des Gebietes der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend Ihrer genehmigten LILE
 - c) Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE
 - d) Umsetzung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Vorhaben zur Umsetzung der LILE und die Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln, insbesondere Beschlussfassung über das Ranking, die Bewertung sowie die Vorhabenauswahl
 - e) Mitwirkung bei der Koordination von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung des Gebietes
 - f) Zustimmung zu nationalen und transnationalen Kooperationen
 - g) Festlegung des Auswahltermins und der Höhe des Auswahlbudgets
 - h) Bestellung und Entlassung von Mitgliedern
- (3) Die LAG ist der Träger der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung.

§ 4

Organe der LAG

Die Organe der LAG Erbeskopf sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Geschäftsführer/in

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die LAG Mitgliederversammlung ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft mit maximal 32 stimmberechtigten Vertretern.
- (2) Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und umzusetzen. Jede der drei Interessengruppen darf bei der Zusammensetzung der LAG maximal über 49 Prozent der Stimmrechte verfügen.



- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft,
 - stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung,
 - Mitgliedern mit beratender Stimme (Vertreter der 3 Landkreise im LAG-Gebiet, DLR, ADD, Energieagentur Rheinland-Pfalz).
- (4) Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. Vertreter von Landes- und Kommunalbehörden).
- (5) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (6) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist. Für jedes Mitglied wird ein(e) Stellvertreter/eine Stellvertreterin zur Teilnahme an den Sitzungen der LAG bestellt. Bei Bürgermeistern und Beauftragten gilt die gesetzliche Vertretungsbefugnis gem. §50 Abs. 2 GemO.
- (7) Die Mitglieder der LAG sowie ihre Stellvertreter sind mit Zuordnung der Gruppen in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (9) Soweit ein Mitglied an mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.
- (10) Für die Sitzungen und Veranstaltungen der LAG Erbeskopf können Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (LRKG) an die Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft gewährt werden, sofern sie nicht einen eigenen Anspruch gegen die sie entsendende Institution haben.
- (11) Personen, die rechtsextremen Parteien und / oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.



§ 6

Entscheidungsgremium, Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Entscheidungsgremium ist die LAG-Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle,
 - b) Rechtsstreitigkeiten, an denen die LAG beteiligt ist,
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert.
 - e) Informationen über Teile eines Antragsverfahrens, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt würden,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (4) Die LAG kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, auch andere als die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 7

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine 2 Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung mit mehr als 50 v. H. Mehrheit der stimmberechtigten LAG-Mitglieder für die Dauer der Förderperiode gewählt. Nach Möglichkeit soll jede Interessengruppe bei der Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter berücksichtigt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in und stellv. Geschäftsführer/in im Sinne eines Regionalmanagements.



- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
- a) Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Vorhabenentwicklung,
 - b) die Vor-Bewertung von Vorhaben, v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, der LILE der LAG Erbeskopf, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien,
 - c) Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten,
 - d) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben,
 - e) Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
 - f) Vorbereitung und Organisation der Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung,
 - g) Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch die LAG-Mitgliederversammlung,
 - h) Einladung und Protokollierung der Sitzungen der LAG-Gremien,
 - i) Umsetzung der Beschlüsse der LAG,
 - j) Überwachung Fördermittelplafond,
 - k) Durchführung von Evaluierungen und Anfertigung von Berichten.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist gegenüber dem weiteren Personal der LAG-Geschäftsstelle weisungsbefugt.

§ 9

Arbeitsgruppe

- (1) Die LAG kann zur Vorbereitung von Themen und Handlungsansätzen sowie zur Abstimmung möglicher Vorhaben in den jeweiligen Handlungsfeldern Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Vorsitzenden berufen.



§ 10

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Der Termin der LAG-Sitzung soll rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin, den LAG-Mitgliedern angekündigt werden (per E-Mail). Erfolgt im Einzelfall eine Einladung mit kürzerer Frist als der o. g. Einladungsfrist, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn kein anwesendes Mitglied zu Beginn der LAG-Sitzung Einspruch dagegen erhebt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Vorhaben mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind und keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
Abweichend von Satz 1 reicht es für die Auswahlentscheidung zu einem Vorhaben nach Art. 34 Abs. 3, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aus, dass mindestens 50 % der Stimmen von nicht öffentlichen Partnern stammen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 13 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt.



-
- (4) Das Umlaufverfahren ist auch bei dringlichen Entscheidungen (inkl. der Auswahl von Vorhaben) zulässig.
Dringlichkeit ist in unvorhersehbaren Fällen, bspw. bei drohenden Nachteilen für Träger von Vorhaben (z. B. Fristablauf von Förderaufrufen des Landes oder dergleichen) oder Epidemien / Naturereignissen – als gegeben anzusehen. Die Dringlichkeit wird von der Geschäftsstelle der LAG Erbeskopf in Abstimmung mit dem LAG-Vorsitzenden festgestellt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle in der Anlage aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 12). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (6) Bei Verhinderung eines Mitglieds ist zunächst dessen Stellvertreter gem. der Anlage 1 an der Stimmabgabe zu beteiligen. Darüber hinaus kann vom verhinderten Mitglied eine Person ausdrücklich durch Vollmacht beauftragt werden, welcher derselben Organisation angehört. Weiterhin kann das Stimmrecht auch auf ein anderes LAG-Mitglied der gleichen Interessengruppe übertragen werden. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person, ist jedoch nicht möglich. Eine Interessensgruppen übergreifende Vertretung ist nicht möglich.
- (7) Die LAG-Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende auch weitere Sitzungen einberufen. Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sie können aber auch in elektronischer Form (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden. Die Stimmabgabe erfolgt bei Videokonferenzen mittels Handzeichen. Die Teilnahme an der Sitzung und der Ausschluss von Interessenkonflikten ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Schriftliche Bestätigung des Mitglieds im Nachgang zur Sitzung). Die LAG Mitglieder werden im Nachgang per E-Mail oder per Veröffentlichung auf der Homepage über die gefassten Beschlüsse informiert. Bei Videokonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen.



§ 12

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Entscheidung über ein Vorhaben ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge

§ 13

Beschlussfassung

- (1) An der Beschlussfassung nehmen die stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der Anlage teil, sofern kein Interessenkonflikt/Befangenheit (vgl. § 12) gegeben ist.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheiten vorsieht.



-
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (4) Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der anwesenden Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt
 - (5) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag/Beschlussvorschlag abgelehnt.
 - (6) Über die LAG-Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt, vom dem oder der Vorsitzenden unterschrieben und möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den LAG-Mitgliedern zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften und sonstige behandelte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 14

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-erbeskopf.de) umfassend informiert über:
 - a) die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten,
 - b) die Projektauswahlkriterien,
 - c) alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d) alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a) die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung,
 - b) die aktuelle Mitgliederliste, geordnet nach Interessengruppen,
 - c) die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 15

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen.



(vgl. § 9) und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.

- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 16

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

- (1) Projektauftrufe erfolgen nach Beschlussfassung der LAG über Auswahlzeitraum, Auswahlthemen und Höhe des Budgets. Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Förderaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Träger von Vorhaben über das bestehende Förderangebot informiert.
- (2) Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
- Datum des Aufrufes
 - Stichtag für die Einreichung der Projektsteckbriefe
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Projektsteckbriefe/Anträge
 - Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
 - Höhe des (EU-/Landes-/GAK-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
 - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien (Bewertungsmatrix etc.)
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen
- (3) Der Förderaufruf erfolgt auf der Internetseite der LAG Erbeskopf (www.lag-erbeskopf.de). Sie ist die offizielle Bekanntmachungsseite für Förderauftrufe.
- (4) Zusätzlich sind Veröffentlichungen in den Amtsblättern der LAG-angehörigen Gebietskörperschaften möglich. Der Aufruf wird den Mitgliedsverwaltungen zur eigenverantwortlichen Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichungen sind jedoch nur informeller Art und fakultativ sowie unverbindlich und unterliegen nicht den Vorgaben der Abs. 1 und 2.
- (5) Bei allen Veröffentlichungen sind die geltenden Publizitätsvorschriften einzuhalten.



§ 17

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- (2) Jedes förderfähige Vorhaben muss der LAG-Mitgliederversammlung (Auswahlgremium) zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (3) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.lag-erbeskopf.de) veröffentlicht.
- (4) Die Projektauswahldokumentation wird grundsätzlich vom LAG-Vorsitzenden bzw. dessen Vertretung unterschrieben, kann jedoch auch vertretungsweise durch die LAG Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung erfolgen.“

§ 18

Auswahlentscheidung

- (1) Die LILE der LAG Erbeskopf sieht 2 unterschiedliche Förderquoten vor (Grund- sowie Premiumförderung).
- (2) Ob ein Vorhaben die Grund- oder Premiumförderung erhält, richtet sich nach der jeweils bei der Bewertung dem Vorhaben zugeordneten Bepunktungszahl, dem jeweiligen Rankingplatz in Abhängigkeit, ob noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf vorhanden sind.
- (3) Die Grundförderung erhält, wer mindestens 20 Punkte im Rahmen der Bewertungsmatrix der LAG Erbeskopf erreicht und einen Rankingplatz erhält, dem noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung stehen.
- (4) Die Premiumförderung erhält, wer mindestens 35 Punkte im Rahmen der Bewertungsmatrix der LAG Erbeskopf erhält, einen Rankingplatz erhält, dem noch Fördermittel im jeweiligen Förderaufruf zur Verfügung stehen.



-
- (5) Bei Punktgleichheit erhält das Vorhaben den Vorzug, welches bei den LEADER-spezifischen und regionalen Querschnittszielen der LILE die höchste Punktzahl erreicht hat. Ist auch diese Punktzahl gleich, erhält das Vorhaben den Vorzug, welches zuerst bei der LAG-Geschäftsstelle mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurde.
 - (6) Erreicht ein Vorhaben die Mindestpunktzahl (20 Punkte) und erhält auf Grund der Platzierung im Ranking oder fehlender Fördermittel keine Zuwendung, kann das Vorhaben erneut beim nächsten Förderaufruf bei der LAG-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ändern sich in der Zwischenzeit die Auswahlkriterien der LAG, ist das Vorhaben beim nochmaligen Einreichen neu zu bewerten, ansonsten erhält es die gleiche Punktzahl wie bei der ersten Bewertung.
 - (7) Sollte ein Vorhaben welches die LAG positiv zur Förderung beschlossen hat nicht umgesetzt oder zurückgezogen werden, rückt das jeweilige Vorhaben mit der nächsthöheren Bepunktung aus dem Förderaufruf nach, sofern noch ausreichende Finanzmittel bereitstehen.
 - (8) Wird ein Vorhaben von der LAG Erbeskopf abgelehnt, erhält der Vorhaben ein ablehnendes Schreiben der LAG mit dem Hinweis des möglichen Verfahrens- und Rechtswegs über die zuständige Bewilligungsstelle (ADD).

§ 19 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.



§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 22

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe LAG Erbeskopf und Genehmigung durch die ADD in Kraft.

Hermeskeil, 04.11.2023

LAG-Vorsitzender

Projektbewertungsmatrix (Basis: Anhang 1 der LILE der LAG-Erbeskopf)

am:

Projekttitel							
Projektträger							
Prüfung formale Projektreife (Alle Punkte müssen positiv bewertet werden)					Ja	Nein	
Eine schlüssige Projektkonzeption liegt vor: Problembeschreibung, Ziele, Maßnahmen, Zeitraum					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt ist im Hinblick auf Trägerschaft und Finanzierung gesichert.					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Zusätzlich bei öffentlichen Projekten:</u> Die Zustimmung der Kommunalaufsicht liegt vor.					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Falls investives Projekt: Eine Berechnung und ein Finanzierungsplan zu den Folgekosten liegt vor.					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Der Maßnahmenbeginn ist noch nicht erfolgt.					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt wird die festgelegte Maximaldauer nicht überschreiten und spätestens zum Ende der Förderperiode inhaltlich und fördertechnisch beendet sein.					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Das Projekt wird vollständig oder in Teilen des Gebietes der LAG Erbeskopf umgesetzt.					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
wenn nein: Ist die Ausnahme begründbar?					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bepunktung der Projekte							
Bewertungsbereich					Punkte	Gesamt	
Bewertungsbereich 1: Allgemeine Anforderungen und Beiträge des Vorhabens					34	80	
Bewertungsbereich 2: Beiträge zu den (regionalen) Querschnittszielen					20		
Bewertungsbereich 3: Beiträge zu den Handlungsfeldzielen					26		
Bewertungsbereich 1: Allgemeine Anforderungen und Beiträge des Vorhabens (max. 34 Punkte)							
Nr.	Kriterien (Punkte = P.)				Wertung	Faktor	Punkte
1	Es handelt sich um ein Vorhaben eines:					x 2	
	- privaten Trägers - öffentlichen Trägers	4 P. 2 P.	- gemeinnützigen, privaten Trägers - gemeinnützigen öffentl. Trägers	6 P. 4 P.			
2	Das Vorhaben hat Bedeutung für:					x 2	
	- eine Ortsgemeinde - mehrere Ortsgemeinden	1 P. 2 P.	- das gesamte LAG-Gebiet - über das LAG Gebiet hinaus relevant	3 P. 4 P.			
3	Es handelt sich um Vorhaben zur Vorhaben für eventuell folgende Projekte:					x 1	
	- eine Vorkonzeption / Machbarkeitstudie / Konzept / ähnliche, einem möglichen Konzept vorgelagerte Analyse			4 P.			
4	Durch das Vorhaben sollen:					x 2	
	- Arbeitsplätze gesichert werden - Arbeitsplätze geschaffen werden	2 P. 4 P.	Arbeitsplätze für besondere Bevölkerungsgruppen (Jugendliche, Menschen mit Beeinträchtigungen usw.): - gesichert werden - geschaffen werden	3 P. 5 P.			
Bewertung des Beitrages des Projektes zur Zielerfüllung LILE					trifft nicht zu = 0		
Bewertung des Beitrages zur Zielerreichung je Querschnittsziel (Bewertungsbereich 2) und Handlungsfeldziel (Bewertungsbereich 3)					trifft teilweise zu = 1		
					trifft überwiegend bzw. vollständig zu = 2		
Bewertungsbereich 2: Beiträge zu den LEADER-spezifischen und regionalen Querschnittszielen (maximal 20 Punkte)							
Nr.	Kriterien					Punkte	
1	Das Projekt trägt zum Umwelt- und Klimaschutz bzw. zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen bei.						
Innovationscheck (Bewertung besondere Innovation)							
Sobald mindestens EINER der sechs Aspekte mit JA beantwortet wird, kann, ist die Gesamtbeurteilung „besondere Innovation“ erreicht. Anmerkung: „Neu“ bedeutet in diesem Zusammenhang „für die Region“					Ja	Nein	trifft nicht zu = 0
2	①	Entwicklung oder Etablierung neuer Produkte, Verfahren oder Strategien					
	②	Erschließung neuer / bislang nicht erschlossener Absatzmärkte					
	③	Aufbau oder Etablierung neuer Organisationsformen, Kooperationen oder Beteiligungsformate					
	④	Erschließung neuer Zielgruppen					
	⑤	Projekt weist Pilotcharakter auf / kann Beispielgebend wirken					
	⑥	Projekt fördert das Entstehen weiterer, innovativer Projekte / Ansätze in der Region					
Beitrag zu 1 Aspekt = 1 Punkt , Beitrag zu 2-3 Aspekten = 4 Punkte, Beitrag zu > 3 der Aspekte = 6 Punkte							
Das Projekt trägt zur Förderung von Innovation und innovativem Handeln bei.							

Nr.	Kriterien	Punkte
3	Das Projekt berücksichtigt die Chancen der Digitalisierung	
4	Das Projekt leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit aller Bevölkerungsgruppen	
5	Das Projekt fördert Sensibilisierung, Wissenstransfer und Bildung	
6	Das Projekt leistet einen Beitrag zur Verbesserung aller drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Soziales und Ökologie)	
7	Das Projekt leistet einen Beitrag zur Zusammenarbeit bzw. zum Aufbau neuer Kooperationen.	
8	Das Projekt nutzt Synergien mit den Nationalen Naturlandschaften als Chance für die Region und ihre Menschen	

Bewertungsbereich 3: Beiträge zu den Handlungsfeldzielen (maximal 26 Punkte)		
---	--	--

Nr.	Kriterien	Punkte
Handlungsfeld 1: Dorf- und Stadtentwicklung		
1	Wohnortnahe Grundversorgung sichern, entwickeln und Dörfer erreichbar machen (HFZ 1.1)	
2	Lebensqualität in Städten und Dörfern der Region verbessern (HFZ 1.2)	
3	Herausforderungen des demographischen Wandels gestalten (HFZ 1.3)	

Handlungsfeld 2: Regionale Wirtschaft und Energie		
4	Regionale Wertschöpfungsketten und Wirtschaftskreisläufe fördern (HFZ 2.1)	
5	Regionale Betriebe stärken, Wirtschaftsbeziehungen ausbauen u. Kooperationen fördern (HFZ 2.2)	
6	Fachkräfte sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Region sichern (HFZ 2.3)	
7	Regionale Energie-Ressourcen nachhaltig entwickeln und nutzen (HFZ 2.4)	

Handlungsfeld 3: Tourismus und regionale Identität		
8	Angebots- und Servicequalität analog und digital entlang der gesamten touristischen Servicekette verbessern (HFZ 3.1)	
9	Regionalspezifische touristische Potentiale in Wert setzen (HFZ 3.2)	
10	Zusammenarbeit im Tourismus stärken und Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen (HFZ 3.3)	
11	Regionale Kultur und Identität sichern und stärken (HFZ 3.4)	

Handlungsfeld 4: Natur- und Kulturlandschaft		
12	Ökologisch sowie sozial wertvolle Natur- und Kulturlandschaft schützen, erhalten und entwickeln (HFZ 4.1)	
13	Zukunftsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft entwickeln und sichern (HFZ 4.2)	

Erreichte Gesamtpunktzahl des Projekts gemäß Bewertung durch LAG	0
---	----------

Gesamtbewertung des Projekts	
Das Projekt wird von der LAG:	
<input type="checkbox"/>	abgelehnt und verworfen.
<input type="checkbox"/>	zur Überarbeitung / Ergänzung / Neuformulierung an den Projektträger zurückgeleitet.
<input type="checkbox"/>	positiv bewertet und zur Bewilligung an die zuständige Bewilligungsstelle weitergeleitet.
Aufgrund der von der vorgenommenen Projektbewertung erhält das Projekt:	
<input type="checkbox"/>	eine Grundförderung (= Gesamtpunktzahl mindestens 20 Punkte)
<input type="checkbox"/>	eine Premiumförderung = besondere Innovation (= Gesamtpunktzahl mindestens 35 Punkte)